

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen

Bearbeiter: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588-7500

AZ: C19-20210122

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 23. Januar 2021

## **Verfahren bei einer 7-Tages-Inzidenz ab 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

nachfolgend möchten wir Ihnen die Änderungen der Schulorganisation in Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz ab 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner erläutern.

In Ergänzung des 134. Hinweisschreibens wird § 7a der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung) in der Weise angepasst, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ab einschließlich des 25. Januars 2021 die 7-Tage-Inzidenz an zwei Werktagen in Folge **150** oder höher ist, Schülerinnen und Schülern der Besuch der Schulen grundsätzlich ab dem darauffolgenden Werktag untersagt ist. Dies gilt auch, wenn die 7-Tage-Inzidenz landesweit an zwei Werktagen in Folge **150** oder höher ist.

In Umsetzung des § 7a der Schul-Corona-Verordnung gilt daher für **die Schulen in den betreffenden Landkreisen oder kreisfreien Städten** Folgendes:

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

- Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen (gemäß des 131. Hinweisschreibens vom 6. Januar 2021) ist der Besuch der Schule weiterhin erlaubt.
- Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen ist der Besuch der Schule für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe erlaubt, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.
- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird bis zum 5. Februar 2021 eine Notfallbetreuung angeboten.
- Berechtigt für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung sind Schülerinnen und Schüler, bei denen mindestens ein Elternteil in Berufen der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist. In begründeten Einzelfällen ist die Betreuung auch von Kindern in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch für Kinder von Alleinerziehenden und für Härtefälle, wie beispielsweise in Fällen einer Kindeswohlgefährdung, sicherzustellen. Die Aufnahme in die Notfallbetreuung wird durch § 7a Absatz 4 Schul-Corona-Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.
- Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.
- Wenn Erziehungsberechtigte die Notfallbetreuung in der Schule in Anspruch nehmen wollen, müssen sie eine Unabkömmlichkeitserklärung – einschließlich der Bestätigung vom Arbeitgeber – vorlegen sowie erklären, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Selbstständige legen zur Unabkömmlichkeit eine entsprechende Eigenerklärung vor.

Dies bedeutet, dass jeweils zwei Formulare – die Selbsterklärung zur Notfallbetreuung und die Unabkömmlichkeitsbescheinigung – vorzulegen sind. Die Formulare sind diesem Schreiben beigelegt. Sie stehen auch online zur Verfügung unter:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/>.

Das Besuchsverbot an Schulen bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit beziehungsweise bezogen auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt an 10 Tagen in Folge unter 150 gesunken ist.

Sobald Ihr Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt eine Inzidenz von 150 erreicht hat, bitte ich Sie sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte die Formulare (digital und/oder als Ausdruck) erhalten und über alle Möglichkeiten der Übermittlung informiert sind. Nutzen Sie auch gerne Ihre Homepage zur Veröffentlichung der Formulare.

Die Anlage 1 "Muster Verarbeitungsverzeichnis" ist nur für den Gebrauch in der Schule vorgesehen und wird nicht an die Erziehungsberechtigten weitergeleitet.

Dort, wo die 7-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner nicht überschritten ist, gilt dieses Hinweisschreiben nur als erste Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett